§	Alt	Neu
§ 2 (3) Nr. 3 c)	Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen (§ 38 BBauG),	Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen (§ 38 BauGB),
§ 2 (3) Nr. 3 e)	10 Abs. 3 dieser Satzung) in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung,	Aufstellung von Bebauungsplänen (Aufstellungsbeschluss) und die Auslegung der Bebauungsplanentwürfe (Auslegungsbeschluss) in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung (§ 10 Abs. 3)
§ 2 (3) Nr. 3 i)	Angelegenheiten der Stadtwerke entsprechend der Betriebssatzung,	Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe entsprechend der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe
§ 3	Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 32 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).	Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 32 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten/ Stadträtinnen).
§ 6 (1) Nr. 1	Auf Grund der Gemeindeordnung: a) der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss b) der Ausschuss für Umwelt und Technik c) der Bildungs- und Kulturausschuss d) der Sozialausschuss	1. Auf Grund der Gemeindeordnung: a) der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss b) der Technische Ausschuss c) der Umwelt- und Verkehrsausschuss d) der Bildungs- und Kulturausschuss e) der Sozialausschuss
§ 6 (1) Nr. 2	Auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen und mit besonderen Regelungen: a) der Werksausschuss als ständiger Ausschuss nach der Betriebssatzung b) der Umlegungsausschuss als ständiger Ausschuss nach § 3 Abs. 2 DVO BauGB	2. Auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen und mit besonderen Regelungen: a) die Betriebsausschüsse als ständige Ausschüsse nach den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe, b) der Umlegungsausschuss als ständiger Ausschuss nach § 3 Abs. 2 BauGB-DVO.
§ 6 (2) Satz 1	Ab der Kommunalwahl 2014 bestehen die beschließenden Ausschüsse, einschließlich dem Werksausschuss, jeweils aus dem (der) Vorsitzenden und 12 Mitgliedern (Stadträten).	Die beschließenden Ausschüsse bestehen jeweils aus dem (der) Vorsitzenden und 12 Mitgliedern (Stadträten).
§ 6 (2) Satz 5	Beim Umlegungsausschuss erhöht sich die Zahl der Mitglieder um die nach § 5 DVO BauGB zu bestellenden Sachverständigen.	Beim Umlegungsausschuss erhöht sich die Zahl der Mitglieder um die nach § 5 BauGB-DVO zu bestellenden Sachverständigen.
§ 9 (1) Nr. 3	Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, soweit nicht der Bildungs- und Kulturausschuss nach § 11 Abs. 3 oder der Sozialausschuss nach §12 Abs. 3 zuständig ist,	Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, soweit nicht die weiteren beschließenden Ausschüsse zuständig sind,

§ 9 (1)	-	Kommunalpetitionen im Sinne des Art. 17 GG.
Nr. 17 § 10	Ausschuss für Umwelt und Technik (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete: 1. Bauleitplanung, Bauordnung, 2. Städtebauförderung und Stadtentwicklung einschließlich der damit verbundenen Grundstücksangelegenheiten 3. Hochbau 4. Tiefbau (Straßen, Wege, Brücken, Wasserbau) 5. Denkmalschutz 6. Gestaltung von Fußgängerzonen und innerstädtischen Plätzen 7. Städt. Gebäude 8. Feuerschutz, Feuerlöschwesen und Zivilschutz in technischen Angelegenheiten 9. alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs Betriebshof Ravensburg 10. Verkehrsplanung außerhalb der Bauleitplanung, Verkehrsangelegenheiten 11. Verkehrsförderung 12. Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege 13. Abfallbeseitigung, Stadtreinigung in technischen Angelegenheiten 14. alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs "Städtische Entwässerungseinrichtungen" 15. Park- und Gartenanlagen, Sportanlagen, Flappachbad und Freizeiteinrichtungen, Friedhöfe in technischen Angelegenheiten (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §\$ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind. (3) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist zuständig für die Aufstellung von Bebauungsplänen (Aufstellungsbeschluss), die Auslegung der Bebauungsplanentwürfe (Auslegungsbeschluss) - ausgenommen in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung (§ 2 Abs. 3, 3 e dieser Satzung) -, für die Bildung von Abschnitten nach § 37 Abs. 2 KAG und für Entscheidungen über Abrechnungseinheiten aus seinem Geschäftskreis berät der Ausschuss für Umwelt und Technik vor.	Technischer Ausschuss (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete: 1. Bauleitplanung, Bauordnung, 2. Städtebauförderung und Stadtentwicklung einschließlich der damit verbundenen Grundstücksangelegenheiten 3. Hochbau 4. Tiefbau (Straßen, Wege, Brücken, Wasserbau) 5. Denkmalschutz 6. Gestaltung von Fußgängerzonen und innerstädtischen Plätzen 7. Städt. Gebäude 8. Feuerschutz, Feuerlöschwesen und Zivilschutz in technischen Angelegenheiten 9. alle Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe "städtische Entwässerungseinrichtungen", "Städtische Wohnungen" und "Betriebshof Ravensburg" als jeweiliger Betriebsausschuss nach der Betriebssatzung, 10. Friedhöfe in technischen Angelegenheiten. (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind. (3) Der Technische Ausschuss ist zuständig für die Aufstellung von Bebauungsplänen (Aufstellungsbeschluss), ausgenommen in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung (§ 2 Abs. 3, Ziffer 3 e dieser Satzung) -, für die Bildung von Abschnitten nach § 37 Abs. 2 KAG und für Entscheidungen über Abrechnungseinheiten nach § 37 Abs. 3 KAG. (4) Abgaben, Tarif- und Entgeltangelegenheiten aus seinem Geschäftskreis berät der Technische Ausschuss vor.

§ 11	§ 13 Werksausschuss Durch die Betriebssatzung der Stadtwerke wurde ein Werksausschuss gebildet (siehe § 6 Abs. 1 Ziff. 2 a dieser Hauptsatzung). Dessen Zu- ständigkeit wurde im Grundsatz in der Betriebssatzung festgelegt.	Umwelt- und Verkehrsausschuss (1) Der Geschäftskreis des Umwelt- und Verkehrsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete: 1. Verkehrsangelegenheiten 2. Verkehrsplanung außerhalb der Bauleitplanung 3. Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, Landschaftspflege 4. Grünflächen, Spielflächen und Sportflächen in technischen Angelegenheiten 5. Abfallbeseitigung, Stadtreinigung in technischen Angelegenheiten 6. Alle Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebs "Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe" als Betriebsausschuss nach der Betriebssatzung. (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Umwelt- und Verkehrsausschuss über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind. (3) Abgaben, Tarif- und Entgeltangelegenheiten aus seinem Geschäftskreis berät der Umwelt- und Verkehrsausschuss vor. In Angelegenheiten der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe entscheidet er über Tarif- und Entgeltangelegenheiten abschließend.
§ 12	§ 11 Bildungs- und Kulturausschuss (1) Der Geschäftskreis des Bildungs- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete: 1. Schulangelegenheiten 2. Hochschulangelegenheiten 3. Angelegenheiten der Schulsozialarbeit und der Horte an den Schulen 4. Angelegenheiten der Volkshochschule und der Musikschule 5. Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe und Jugendpflege 6. Sportangelegenheiten 7. Kultur- und Museumsangelegenheiten, Heimatpflege 8. Tourismus (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bildungs- und Kulturausschuss über Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind. (3) Abgaben-, Tarif- und Entgeltangelegenheiten aus seinem Geschäftskreis berät der Bildungs- und Kulturausschuss vor.	§ 12 Bildungs- und Kulturausschuss (1) Der Geschäftskreis des Bildungs- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete: 1. Schulangelegenheiten 2. Hochschulangelegenheiten 3. Angelegenheiten der Schulsozialarbeit 4. Angelegenheiten der Schulkindbetreuung/ Ganztagesschule 5. Angelegenheiten der Volkshochschule und der Musikschule 6. Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe und Jugendpflege 7. Sportangelegenheiten 8. Kultur- und Museumsangelegenheiten, Heimatpflege 9. Tourismus. (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bildungs- und Kulturausschuss über Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind. (3) Abgaben-, Tarif- und Entgeltangelegenheiten aus seinem Geschäftskreis berät der Bildungs- und Kulturausschuss vor.

§ 18 (1)	Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Erste Beigeordnete als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister", der Zweite Beigeordnete die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".	Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der/ Die Erste Beigeordnete als ständiger/ständige allgemeiner/ allgemeine Stellvertreter/ Stellvertreterin des Oberbürgermeisters führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister/ Erste Bürgermeisterin", der/ die Zweite Beigeordnete die Amtsbezeichnung "Bürgermeister/ Bürgermeisterin".
§ 22 (2) Nr. 10	Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten in der örtlichen Verwaltung, soweit nicht der Ortschaftsrat nach der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zuständig ist, sowie Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen bei den Schulen gem. § 53 des Schulgesetzes.	Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten in der örtlichen Verwaltung, soweit nicht der Ortschaftsrat nach der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zuständig ist, sowie Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen bei den Schulen gem. § 40 des Schulgesetzes.

Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22

Alt	Neu						
Grundsatz: Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse, des Ortschaftsrates oder des Oberbürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.				Grundsatz: Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse, des Ortschaftsrates oder des Oberbürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Es ist ein Betrag maßgebend, der den städtischen Haushalt belastet. Sofern die Mehrwertsteuer als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann, ist der Nettobetrag maßgebend, andernfalls der Bruttobetrag einschließlich Umsatzsteuer.			
2. b) nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)	GR A OR OB	über bis bis bis	500.000 500.000 500.000 100.000	2. b) nach Vergabeordnung (VgV) und der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)	GR A OR OB	über bis bis bis	500.000 500.000 500.000 100.000
Bildung von Haushaltsausgaberesten innerhalb des vom Gemeinderat zu bewilligenden Gesamtbetrages	GR A OR OB	über bis bis bis	500.000 500.000 500.000 100.000	4. Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen - innerhalb des vom Gemeinderat zu bewilligenden Gesamtbetrages	GR A OR OB	über bis bis bis	500.000 500.000 500.000 100.000
Zustimmung im Einzelfall zu Über- und außerplanmäßigen Ausgaben	GR A OR	über bis bis	250.000 250.000 250.000	5. Zustimmung im Einzelfall zuÜber- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen	GR A OR	über bis bis	250.000 250.000 250.000

- Über- und außerplanmäßigen Ver- pflichtungsermächtigungen	ОВ	bis	50.000	- Über- und außerplanmäßigen Ver- pflichtungsermächtigungen	ОВ	bis	50.000
8. a) Aufnahme von Krediten	GR A	über bis	500.000 500.000	a) Aufnahme von Krediten Kämmereihaushalt und Wirtschafts- pläne der städtischen Eigenbetriebe	OB/ BL/ GL	men der und den plänen g	enzt im Rah- im Haushalt Vermögens- genehmigten rmächtigung
10. Gewährung von Darlehen an mit Stadt verbundene Institutionen (AZV, VHS, Musikschule, Regionalverband u. Ä.)	GR A	über bis	100.000 100.000	10. Gewährung von städtische Darlehen im Rahmen des kassenrechtlichen Zusammenschlusses der gemeindlichen Einheitskasse an mit der Stadtkasse verbundene Sonderkassen und Zweckverbände	ОВ	ohne We	rtgrenze
-				11. Gewährung von Investitionskostenzu- schüsse für Kindertagesstätten	GR A OB	über bis bis	500.000 500.000 100.000
11. Erlass und Niederschlagung von Forderungen	GR A OB	über bis bis	50.000 50.000 20.000	12. Erlass und Niederschlagung von Forderungen	GR A OB	über bis bis	100.000 100.000 50.000
12. b) von sonstigen Forderungen mit Stundungszinsen, gem. § 222 AO	A OB	über bis	50.000 50.000	13 b) von sonstigen Forderungen mit Stundungszinsen, gem. § 222 AO	OB	ohne Wei	rtgrenze

Anhang 1 – zu § 2 Abs. 3

"" = 1 3 = 1 to 5 = 1						
Alt	Neu					
-	19. die Beteiligung an einem körperschaftlichen Forstamt nach § 47 a des Landeswaldgesetzes.					
9. Anordnung und Einleitung des Umlegungsverfahrens nach §§ 46, 47 BbauG	9. Anordnung und Einleitung des Umlegungsverfahrens nach §§ 46, 47 BauGB					

Anhang 3 – zu § 16 –

Alt	Neu
3. () Der zuständige Dezernent. Ist er verhindert, vertritt ihn der Kulturamtsleiter.	3. () Der zuständige Dezernent. Ist er verhindert, vertritt ihn der Kulturamtsleiterin.
5. () Geschäftsführender Rektor der Gymnasien Geschäftsführender Rektor der Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen Geschäftsführender Rektor der Beruflichen Schulen	5. () Geschäftsführende/r Rektor/in der Gymnasien Geschäftsführende/r Rektor/in der Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen Geschäftsführende/r Rektor/in der Beruflichen Schulen